



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Anglistik/Amerikanistik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-48.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2012/2012-05.pdf>) wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Basismodul Englische Sprachpraxis folgendermaßen neu gefasst:

„Basismodul Englische Sprachpraxis  
6 ECTS-Punkte  
Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 90 Minuten); b) (= Grundkurs II): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten), 3 schriftliche Prüfungen (jeweils 15 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten), Referat (20 Minuten)“.
  - b) Nr. 2 wird folgendermaßen geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird bei den Aufbaumodulen Englische und amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft sowie Britische und amerikanische Kulturwissenschaft jeweils nach den Worten „Schriftliche Hausarbeit“ der Klammerzusatz „(3.000-4.000 Wörter)“ durch die Worte „mit Referat“ ersetzt.
    - bb) Nach den Worten „Aufbaumodul Englische Sprachpraxis“ werden ein Gedankenstrich und das Wort „Hauptfach“ eingefügt.
  - c) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„3. Ergänzungsmodul: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Ergänzungsmodule zu einem der gewählten Aufbaumodule.“**

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft – Hauptfach  
7 ECTS-Punkte  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft – Hauptfach  
7 ECTS-Punkte  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und amerikanischen Kulturwissenschaft – Hauptfach  
7 ECTS-Punkte  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)“.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei den Vertiefungsmodulen Englische und amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft sowie Britische und amerikanische Kulturwissenschaft wird jeweils nach den Worten „Schriftliche Hausarbeit“ der Klammerzusatz „(3.500-4.500 Wörter)“ durch die Worte „mit Referat“ ersetzt.
- bb) Bei dem Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis wird die ECTS-Punktzahl von „8“ auf „6“ geändert.

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Basismodul Englische Sprachpraxis folgendermaßen neu gefasst:

„Basismodul Englische Sprachpraxis  
6 ECTS-Punkte  
Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 90 Minuten); b) (= Grundkurs II): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten), 3 schriftliche Prüfungen (jeweils 15 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten), Referat (20 Minuten)“.

b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„2. Aufbaumodule: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Aufbaumodule sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.“**

Aufbaumodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft  
8 ECTS-Punkte  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit mit Referat

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung Variante A: Schriftliche Hausarbeit mit Referat

Abzulegende Prüfung Variante B: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Aufbaumodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit mit Referat

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis – Nebenfach 45 ECTS und Nebenfach  
30 ECTS

3 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: Schriftliche Prüfung (90 Minuten), Referat  
(15 Minuten)“.

c) Als Nr. 3 wird neu eingefügt:

**„3. Ergänzungsmodule: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Ergänzungsmodule zu einem der gewählten Aufbaumodule.**

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und amerikanischen  
Literaturwissenschaft – Nebenfach 45 ECTS

4 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft –  
Nebenfach 45 ECTS

4 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und amerikanischen  
Kulturwissenschaft – Nebenfach 45 ECTS

4 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)“.

4. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Basismodul Englische Sprachpraxis wie folgt gefasst:

„Basismodul Englische Sprachpraxis

6 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils  
90 Minuten); b) (= Grundkurs II): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten),  
3 schriftliche Prüfungen (jeweils 15 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten),  
Referat (20 Minuten)“.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei den Aufbaumodulen Englische und amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft sowie Britische und amerikanische Kulturwissenschaft wird jeweils nach den Worten „Schriftliche Hausarbeit“ der Klammerzusatz „(3.000-4.000 Wörter)“ durch die Worte „mit Referat“ ersetzt.
- bb) An die Worte „Aufbaumodul Englische Sprachpraxis“ werden die Worte „Nebenfach 45 ECTS und Nebenfach 30 ECTS“ angefügt.

c) Nr. 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

**„3. Ergänzungsmodul: Die Studierenden absolvieren ein fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul zu dem gewählten Aufbaumodul.**

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft – Nebenfach 30 ECTS

5 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft

5 ECTS-Punkte – Nebenfach 30 ECTS

Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und amerikanischen Kulturwissenschaft – Nebenfach 30 ECTS

5 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten)“.

5. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Aufbau-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen setzt die bestandene Modulprüfung im Basismodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft bzw. Britische und amerikanische Kulturwissenschaft bzw. die bestandene Modulteilprüfung a) (= Introduction to English Linguistics) im Basismodul Englische Sprachwissenschaft voraus.“

b) Satz 2 entfällt.

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2; das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „den Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

§ 2

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Studierende, die das Bachelorstudium „Anglistik/Amerikanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014.**

**Bamberg, 30. September 2014**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2014.**